

Das Kontrollsystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, nachstehend EG-Öko-BasisVO, ist insbesondere in Artikel 27 ff. geregelt. Weiterhin greifen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission, nachstehend EG-Öko-DVO und der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission, nachstehend EG-Öko-Einfuhr-DVO. Hier insbesondere die Vorschriften in den Artikeln 63 ff EG-Öko-DVO. Maßgeblich ist der Gesetzestext. Das Standardkontrollverfahren ist gegliedert in die Einheiten Betriebsbeschreibung, Kontrollen, Zertifizierung/Durchführung von Maßnahmen, Meldeverpflichtungen.

## 1 Betriebsbeschreibung (Titel IV, Art. 63 ff EG-Öko-DVO)

Die Betriebsbeschreibung ist durch das Unternehmen zu erstellen und auf einem aktuellen Stand zu halten. Änderungen sind der Kontrollstelle unverzüglich, spätestens aber bei der folgenden Inspektion mitzuteilen. Die Betriebsbeschreibung besteht aus einer „Erklärung“, der „vollständigen Beschreibung der Einheit“ und der „Festlegung aller konkreter Maßnahmen zur Einhaltung der Produktionsvorschriften“ sowie die „Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination“.

### 1.1 Erklärung/en

- Erklärung/en gemäß Artikel 63 der EG-Öko-DVO.

### 1.2 Beschreibung der Einheit

Vollständige Beschreibung des Betriebes

- Name und vollständige Anschrift, Telefon, Telefax, e-Mail
- Organigramm mit Aufgabenbereichen und funktionsbezogenen Verantwortlichkeiten
- Räumliche Kapazitäten und Verhältnisse (Grundrissplan/-pläne für Verwaltungsräume und Lager)
- Artikellisten, für Erzeugnisse aus ökologischer und nicht-ökologischer Produktion
- Muster verwendeter Etiketten und Kennzeichnungen (auch Geschäftspapiere: Lieferschein/Rechnung und Werbung); ACHTUNG: gegebenenfalls als „Aufbereitung“ kontrollpflichtig!
- Verkäufer-/Ausführer- und Käuferlisten, Lieferanten- und Abnehmerlisten
- Angaben zu den Orten des Eingangs von Erzeugnissen in das Gebiet der Gemeinschaft
- Tätigkeiten, die von Dritten beauftragt werden
- Tätigkeiten, die an Dritte vergeben werden (Erstempfang, Lagerung, Zollformalitäten, Transport etc.)
- Tätigkeitsvergabe an Dritte (Liste der Unternehmen, Tätigkeit, Kontrollstelle/-behörde)

### 1.3 Beschreibung der Maßnahmen

Festlegung aller konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Produktionsvorschriften.

- Eingangsbücher für alle Rohwaren etc. (Verkehrsbezeichnung, Art, Menge, Qualität öko/konv., ggf. Rohwaren-Nummer)
- Register der Einfuhren und Kontrollbescheinigungen
- Datenbanksystem **TRACES** (*TRAdE Control and Expert System*)
- Zollverfahren (Zollanmeldung und – abwicklung mit Kontrollbescheinigung)
- Meldung der Einfuhren (Art. 84 EG-Öko-DVO: „erster Empfänger“, Kontrollbescheinigung)
- Erstempfang: Prüfung von Verschluss, Kennzeichnung und Kontrollbescheinigung und Dokumentation mit Name/Handzeichen des Verantwortlichen/Bevollmächtigten (Art. 66 EG-Öko-DVO)
- Verwahrung/Archivierung der Kontrollbescheinigungen
- Lagerbuchhaltung
- Kontrollbescheinigungen/Unternehmen bei Wareneingang; bei Tätigkeiten durch Dritte (z.B. erster Empfänger, Lagerung, Etikettierung etc.)
- Ausgangsbücher (Art, Menge, Käufer/Empfänger, ggf. Art.-Nr.)
- Angaben zur externen Rückverfolgbarkeit (Ausführer/Verkäufer/Lieferant und jeweilige Kontrollstelle, Transport, Eingangsort, Zollabwicklung, „erster Empfänger“, ggf. weitere/r Empfänger ab „erstem Empfänger“, Vollmachten, Chargen-Nummern etc.)
- Angaben zur internen Rückverfolgbarkeit (Vorgangs-, Artikelnummern u.ä.)

- Unterlagen der betriebseigenen Qualitätssicherung (Probenahmen, Rückstellmuster, Rückstandsanalytik, Qualitätssicherungshandbücher, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen etc.)
- Vermarktungsgenehmigungen (= Importermächtigungen)
- Liste der Vermarktungsgenehmigungen; Liste vermarkteter Erzeugnisse
- Finanzbücher
- Beschränkungen bei besonderen Zollverfahren (Zollagerverfahren, aktiver Veredelungsverkehr)
- Verfahren der Teilkontrollbescheinigung

## 2 Inspektion/en

Die Inspektion dient der Prüfung des Betriebes/der Betriebseinheit auf Einhaltung der Anforderungen der Produktionsvorschriften. Die Inspektion findet mindestens einmal jährlich statt.

Weitere angekündigte und/oder unangekündigte Inspektionen sind Bestandteil des Kontrollverfahrens gemäß EG-Öko-BasisVO, EG-Öko-DVO und EG-Öko-Einfuhr-DVO. Der Prüfer ist verpflichtet und berechtigt eingesehene Dokumente und Unterlagen mit Handzeichen und Kontrolldatum zu versehen.

### 2.1 Betriebsbeschreibung

Überprüfung der gemachten Angaben und ihre Umsetzung im Betriebsablauf. Ggf. Aktualisierung der Betriebsbeschreibung.

### 2.2 Betriebsbegehung/-inspektion (soweit relevant)

- Die Betriebsbegehung umfasst alle Betriebsbereiche, z.B. Wareneingang, Lager, Aufbereitung/Verarbeitung/Fertigung, Abpackung, Warenausgang, Buchführung, Zollabwicklung
- Verschluss und Kennzeichnung von Rohwaren, Halb- und Fertigerzeugnissen (z.B. Lieferant, Inverkehrbringer, Öko-Hinweis/Anerkennungsstatus, Warenbezeichnung, Codenummer (!), ggf. Los-/Chargenkennzeichnungen)
- Bestandserfassungen in allen Betriebsbereichen
- Trennung (zeitlich/räumlich) von Erzeugnissen gemäß der Produktionsvorschriften zu anderen Erzeugnissen in allen Betriebsbereichen incl. der Schnittstellen zu Lieferanten und Abnehmern
- Dokumentation und Aufzeichnungen in allen Betriebsbereichen (Bücher)
- Lagerschutz, Vorratsschutz, Reinigung
- Einsatz ionisierender Strahlung

### 2.3 Prüfung der Betriebsbuchführung

- Einkauf (Lieferant und/oder Verkäufer, Art und Menge der eingegangenen Rohwaren/Zusatzstoffe/Verarbeitungshilfsstoffe/Materialien, Spezifikationen, Kontrakte, Lieferdokumente, Kontrollbestätigungen/Zertifikate/Lieferanten im Kontrollverfahren, gesamte Einkaufsdokumentation, Zollanmeldung und -abwicklung, TRACES/TRAdE Control and Expert System)
- (Einfuhr-)Kontrollbescheinigungen
- Meldung der Einfuhren/Register der Einfuhren
- Wareneingang (Prüfung des Wareneingangs und Dokumentation, Prüfvermerk)
- Vergabe von Tätigkeiten an Dritte
- Lagerverwaltung (Rohwaren, Halbwaren, Fertigerzeugnisse, Materialien, Lagerbuchführung/Bestandsregister, Mengenabruf etc.)
- Warenausgang
- Verkauf/Vertrieb (Art und Kennzeichnung der Erzeugnisse, Menge der Erzeugnisse, Kennzeichnung in Lieferdokumenten, Abnehmer/Empfänger/Käufer, gesamte Verkaufsdokumentation, Verwendung von Zertifikaten, Produktbeanstandungen, Informationsverfahren an Käufer/Abnehmer im Falle von Unregelmäßigkeiten)
- Handelstätigkeiten nach Zollstatus (verzollt/unverzollt; innergemeinschaftlicher Verkehr/Handel außerhalb der Gemeinschaft, besondere Zollverfahren)
- Qualitätssicherung (Behandlung von Zweifelsfällen, Behandlung von Produktbeanstandungen, Verfahren zur Sperrung von Waren)

- Liste/n mit Beanstandungen der Erzeugnisse/Dokumentation der Maßnahmen zur Behebung der Beanstandung
- Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit (interne und externe Rückverfolgbarkeit; tierische Erzeugnisse)
- Warenwirtschaft, Rechnungswesen, Buchhaltung, ggf. Bankbelege/-buchungen
- Marketing (Werbung)
- Nämlichkeit der Öko-Erzeugnisse, Mengenverhältnisse, Mengenflussberechnungen
- Lagerschutz, Vorratsschutz, Reinigung (eingesetzte Stoffe, Erzeugnisse)

## 2.4 Muster-/Probenahme, Beweissicherung

- Muster- und Probenahmen grundsätzlich von allen Rohwaren, Halbwaren und Fertigerzeugnissen möglich. In konkreten Verdachtsfällen sind sie zwingend erforderlich.
- Musternahmen von allen Verpackungs- und/oder Etikettierungsmaterialien.
- Muster-/Probenahmen anderer Materialien.
- Laboranalytik im Einzelfall (z.B. Kontaminanten)

## 2.5 Inspektionsbericht

- Inspektionsbericht als Abschlussdokument einer Inspektion (dieser beinhaltet eine „Betriebsbeurteilung mit Prüfvermerk“)
- Dokumentation der festgestellten Abweichungen zu den Produktionsvorschriften
- Festlegung der durch das Unternehmen durchzuführenden Maßnahmen
- Dokumentation der durch den Inspektor erfolgten Maßnahmen

## 3 Zertifizierung/Maßnahmen

- Zertifizierungsverfahren auf Basis der Inspektionsberichte
- Gegebenenfalls schriftlicher Auflagenbescheid
- Gegebenenfalls Sanktionsbescheid gemäß Sanktionskatalog
- Verfolgung von Maßnahmen und Auflagen (Art. 27 (6) b) EG-Öko-BasisVO
- Zertifizierungsentscheidung/Kontrollbestätigung

Das Standardkontrollprogramm ist beispielhaft und nicht abschließend. Insbesondere betriebliche Gegebenheiten können zur Abweichung vom beschriebenen Programm führen. Es dient zur Orientierung bei der Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß der Produktions- und Kontrollvorschriften durch Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH.

Änderungen vorbehalten.

**Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH**  
**Marientorgraben 3-5**  
**90402 Nürnberg**  
**Deutschland**

Fon: +49 911 42 43 90  
Mail: [DE.Info.BCS@kiwa.com](mailto:DE.Info.BCS@kiwa.com)  
Web: [www.kiwa.com](http://www.kiwa.com)

**EU-Code-Nummer: DE-ÖKO-001**